

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0026-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2708/J-NR/2019

Wien, am 28. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Jänner 2019 unter der Nr. **2708/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Einstellungen bzw. die nicht stattgefundene Einleitung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in offenkundigen Fällen des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Weshalb wurden die Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien eingestellt?*

Ich darf darauf hinweisen, dass über Anregung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der gegenständlichen Strafsache zwischenzeitig eine Veröffentlichung der Gründe für die Einstellung gemäß § 35a Abs. 1 StAG in der Ediktsdatei erfolgt ist. Auf diese Begründung darf im Detail verwiesen werden (siehe Beilage).

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wie kann der Vorsatz fehlen, wenn mehrere Male Bilder mit nationalsozialistischen Symbolen und ähnlichem an mehrere Personen versendet wurden?*

- *3. Da es sich offenbar bei allen oder der Mehrheit der Beschuldigten um angehende Juristen handelt, ist mangelnder Vorsatz sehr unwahrscheinlich. Wurde das Vorliegen des Vorsatzes bei allen Beschuldigten unter diesem Aspekt geprüft?*

Beim Rechtsbegriff der „Betätigung im nationalsozialistischen Sinn“ handelt es sich um ein normatives Tatbestandsmerkmal, auf das sich der zumindest bedingte Vorsatz (§ 5 Abs. 1 StGB) des Täters erstrecken muss (RIS-Justiz RS0079991, RS0110512). Demnach muss es ein Täter ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass er durch sein Verhalten (zumindest) eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP mit Auswirkung auf die Republik Österreich zu neuem Leben erwecke oder propagiere und damit aktualisiere (RIS-Justiz RS0121835; Lässig in Höpfel/Ratz, WK² Verbotsgesetz § 3g Rz 4). Das tatsächliche Vorliegen eines solchen Vorsatzes ist stets gesondert zu prüfen und auch für den Fall eines Versendens von mehreren Bildern mit nationalsozialistischen Symbolen an mehrere Personen nicht willkürlich zu unterstellen. Im Übrigen ist nicht die Kenntnis aller juristischen Facetten erforderlich, um einen auf eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinn bezogenen Vorsatz bilden zu können, sondern es genügt vielmehr eine laienhafte Vorstellung vom Inhalt dieses Tatbestandsmerkmals (Parallelwertung in der Laiensphäre; Lässig in Höpfel/Ratz, WK² Vor Verbotsgesetz Rz 2), weshalb dem angesprochenen Umstand, dass es sich bei der Mehrheit der Beschuldigten um angehende Juristen handle, insoweit keine Bedeutung zukommt.

Das Vorliegen des Vorsatzes wurde bei allen Beschuldigten individuell geprüft.

Zur Frage 4:

- *Wurden die Beschuldigten einvernommen, um Aufschluss über den Vorsatz zu bekommen, oder nahm die Staatsanwaltschaft einfach an, dass kein Vorsatz gegeben war?*

Ja, alle als Beschuldigte geführte Personen wurden zu den wider sie erhobenen Vorwürfen vernommen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wurden die Computer der Beschuldigten forensisch durchsucht, um eventuelle weitere Tatbestände nach dem Verbotsgesetz zu erhärten?*
- *6. Wurden bei den Beschuldigten Hausdurchsuchungen durchgeführt, um eventuelle weitere Tatbestände nach dem Verbotsgesetz zu erhärten?*

Bei drei Beschuldigten wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt. Die dabei sichergestellten Datenträger wurden in weiterer Folge ausgewertet.

Zur Frage 7:

- *Wurde auch gemäß § 3g Verbotsgesetz ermittelt?*

Ja, es wurde auch wegen des Verdachtes nach § 3g Verbotsgesetz ermittelt.

Zur Frage 8:

- *Wurde von Funktionären oder Amtsträgern der ÖVP zu Gunsten der Beschuldigten interveniert?*

Nein, es erfolgte keine Intervention von Funktionären oder Amtsträgern der ÖVP zu Gunsten der Beschuldigten.

Dr. Josef Moser

